

## **BGer B 147/06 vom 2. Juli 2007**

Bundesgericht, 2007-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_B\\_147\\_06](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_B_147_06)

FR: TF B 147/06 du 2 juillet 2007

IT: TF B 147/06 del 2 luglio 2007

### **Regeste**

Berufliche Vorsorge - Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG [SR 173.110]) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205 und 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG ( Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

#### **E. 2**

In formellrechtlicher Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, indem sie die nicht passivlegitimierte Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft zu Leistungen verpflichtet habe. Es handelt sich dabei um einen Redaktionsfehler, welchen das kantonale Gericht gestützt auf Art. 100 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) am 27. November 2006 berichtigt hat. Eine Verletzung von Bundesrecht liegt nicht vor.

#### **E. 3.1**

Im angefochtenen Entscheid werden die Bestimmungen über den Anspruch auf Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge ( Art. 23 BVG ) und die Grundsätze für die Abgrenzung der Leistungspflicht von Vorsorgeeinrichtungen ( BGE 123 V 262 E. 1a S. 263, 120 V 15 E. 1a S. 18, je mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Das Gleiche gilt bezüglich der vorinstanzlichen Ausführungen zur Bindung der Vorsorgeeinrichtungen an die Feststellungen der IV-Organen insbesondere hinsichtlich des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit ( BGE 130 V 270 E. 3.1 S. 273, 129 V 73 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

#### **E. 3.2**

Dem kantonalen Gericht ist auch darin beizupflichten, dass im vorliegenden Fall keine Bindung an den IV-Entscheid besteht. Die Rentenverfügung der IV-Stelle vom 20. März 2003 ist weder der Beschwerdeführerin noch der Pensionskasse P. \_\_\_\_\_ zugestellt worden. Darauf, dass der Entscheid der IV nach der Rechtsprechung auch ohne Zustellung verbindlich ist, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung auf diesen Entscheid stützt (Urteile Z. vom 26. Juli 2006, B 27/05, und F. vom 9. Februar 2004, B 39/03, zusammengefasst in SZS 48/2004 S. 451 f.), kann sich die Beschwerdeführerin schon deshalb nicht berufen, weil der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, wie nachfolgend darzulegen ist.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdegegnerin war vom 1. Januar 1998 bis 31. Juli 2000 bei der Firma Y.\_\_\_\_\_ AG angestellt gewesen. In der Folge war sie arbeitslos und bezog Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Als Arbeitslose war sie gemäss Art. 2 Abs. 3 BVG bei der Auffangeinrichtung versichert ( Art. 60 Abs. 2 lit. e BVG ). Ob dies - wie in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend gemacht wird - ab dem 8. August 2000 und damit vor Ablauf der Nachdeckungsfrist von einem Monat ( Art. 10 Abs. 3 BVG ) der Fall war, lässt sich aufgrund der vorhandenen Akten nicht zuverlässig beurteilen, kann jedoch dahingestellt bleiben, wie sich aus dem Folgenden ergibt. Im Übrigen weist die Vorinstanz in der Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde zutreffend darauf hin, dass Art. 12 des Reglements der Vorsorgeeinrichtung eine Nachdeckungsfrist von einem Monat vorsieht, welche nur dann vorzeitig endet, wenn eine neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird. Im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge blieb die Beschwerdegegnerin daher bis Ende August 2000 bei der Beschwerdeführerin versichert. Zu prüfen ist, ob bis zu diesem Zeitpunkt oder allenfalls schon früher eine relevante Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, welche zur Invalidität geführt hat. Als relevant gilt praxisgemäss eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % (BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Nr. 44 vom 14. April 1999, Rz 258; AHI 1998 S. 124).

#### **E. 4.2**

Die IV-Stelle hat den Beginn der Wartezeit ( Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ) auf den 1. Dezember 2001 festgesetzt. Dabei ging sie offenbar davon aus, dass die Versicherte bis am 4. Dezember 2001 gearbeitet hatte (Fragebogen Arbeitgeber vom 10. April 2002), sich ab 5. Dezember 2001 in Spitalbehandlung befand und die behandelnde Ärztin Dr. med. G.\_\_\_\_\_ ab diesem Zeitpunkt eine volle Arbeitsunfähigkeit bestätigte. Nach den medizinischen Akten war die Versicherte jedoch bereits zuvor in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen. Frau Dr. med. G.\_\_\_\_\_ bescheinigte eine volle Arbeitsunfähigkeit ab 20. Februar 2001 (Behandlungsbeginn) bis 31. März 2001 und eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % ab 1. April 2001 (Bericht vom 30. Oktober 2005). In einem Verlaufsbericht an die IV-Stelle vom 20. November 2003 stellte sie fest, das bestehende Leiden habe sich mindestens seit Sommer 2000 auf die Arbeitsfähigkeit ausgewirkt. In einem Zeugnis zuhanden des Sozialdienstes Roggwil vom 19. April 2005 führte sie aus, die Versicherte sei anamnestisch seit August 2000 mindestens zu 20 % arbeitsunfähig gewesen. Am 11. August 2000 musste die Versicherte in der Privatklinik A.\_\_\_\_\_ hospitalisiert werden, wo sie sich bis zum 19. Oktober 2000 aufhielt. Mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass spätestens in diesem Zeitpunkt eine relevante Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Effektiv dürfte dies indessen bereits einige Zeit früher gewesen sein. Gemäss Stellungnahme der Privatklinik A.\_\_\_\_\_ vom 28. Juni 2006 war der Hospitalisation eine Zuspitzung der bulimischen Störung vorausgegangen. Diese stand nach den Angaben im Bericht des Inselspitals D.\_\_\_\_\_ vom 19. Februar 2002 in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Fitnesstrainerin und hatte zu regelmässigen psychotherapeutischen Behandlungen durch Dr. med. W.\_\_\_\_\_, Anlass gegeben. Auch wenn entsprechende Arztberichte und Angaben des Arbeitgebers zu den krankheitsbedingten Absenzen fehlen, ist mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Beschwerdegegnerin spätestens bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der Firma Y.\_\_\_\_\_ AG Ende Juli 2000 und damit noch während der Versicherungsdauer bei der Beschwerdeführerin mindestens zu 20 % arbeitsunfähig war. Dem steht nicht entgegen, dass sie als Arbeitslose zunächst als voll vermittlungsfähig betrachtet wurde, kam es doch kurz nach der Anmeldung bei der

Arbeitslosenversicherung zu einem länger dauernden Spitalaufenthalt.

### **E. 4.3**

Mit dem kantonalen Gericht zu bejahen ist auch der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität. Es liegt insbesondere keine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs (vgl. hiezu BGE 123 V 262 E. 1c S. 264, 120 V 112 E. 2c/aa u. bb S. 117 f.) vor, weil die Beschwerdegegnerin nie während längerer Zeit wieder voll arbeitsfähig wurde. Nach den Angaben der Privatklinik A. \_\_\_\_\_ vom 28. Juni 2006 war sie am 19. Oktober 2000 in instabilem Zustand entlassen worden. Anschliessend stand sie bei der Psychotherapie-Tagesklinik (PTK), und ab 20. Februar 2001 bei Frau Dr. med. G. \_\_\_\_\_ in ambulanter Behandlung und war zumindest teilweise arbeitsunfähig. Die nach Abschluss der Therapie an der PTK angetretene Stelle als Verkäuferin bei der Firma X. \_\_\_\_\_ wurde ihr wegen Überforderung und der krankheitsbedingten Beeinträchtigungen noch während der Probezeit gekündigt (Bericht Inselspital vom 19. Februar 2002). Vom 7. Mai 2001 bis 31. Juli 2002 war sie als Hilfsverkäuferin bei der Firma Z. \_\_\_\_\_ und vom 1. August bis 1. November 2002 als Aushilfsverkäuferin bei der Firma V. \_\_\_\_\_ AG tätig. Nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz, auf welche verwiesen wird, hat sie bei der Firma Z. \_\_\_\_\_ zu einem Beschäftigungsgrad von lediglich 70 bis 80 % gearbeitet. Dabei kam es verschiedentlich zu Perioden vollständiger Arbeitsunfähigkeit (Fragebogen Arbeitgeber vom 10. April 2002) und zur mehrmonatigen Hospitalisation ab 5. Dezember 2001. Es besteht daher kein Anlass, von den ärztlichen Angaben abzugehen, wonach auch während der Anstellung bei der Firma Z. \_\_\_\_\_ eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % bestanden hat. Nicht unterbrochen wurde der zeitliche Zusammenhang auch durch die kurzfristige Anstellung bei der Firma V. \_\_\_\_\_, weil die Beschwerdegegnerin bei andauernder Teilarbeitsunfähigkeit dort ebenfalls lediglich teilzeitlich gearbeitet hat und die Stelle wegen einer erneuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes und eines weiteren mehrmonatigen Spitalaufenthaltes auf den 1. November 2002 aufgeben musste. Die Vorinstanz hat die grundsätzliche Leistungspflicht der Beschwerdeführerin somit zu Recht bejaht, was zur Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt.

### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenfrei ( Art. 134 OG ). Entsprechend dem Ausgang des Prozesses hat die Sammelstiftung BVG der Allianz die durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdegegnerin für die Parteikosten zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 2 OG ). Das Begehren der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ( Art. 152 Abs. 2 OG ) ist damit gegenstandslos. Keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat die als Mitinteressierte beigeladene Pensionskasse P. \_\_\_\_\_ ( Art. 159 Abs. 2 OG ; BGE 126 V 153 E. 4a S. 154; 112 V 356 E. 6 S. 361). Ein Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung liegt nicht vor ( BGE 122 V 125 E. 5b S. 133 und 320 E. 1a u. b S. 323).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.